



Auswertung Klausur im  
Strafrecht SR 1-AA S  
50

# Auswertung Klausur SR 1-AA S 50



## Rechtsanwalt Benjamin Lanz

- Studium der Rechtswissenschaften (Schwerpunkt Steuerrecht) in Greifswald
- Referendariat am Oberlandesgericht Rostock (2012 – 2014)
- Dozent in der Referendarausbildung am Landgericht Stralsund (seit 2015)
- Fachanwaltskurs Strafrecht in Hamburg (2016)
- Von Januar 2015 bis Februar 2019 bundesweit als Strafverteidiger insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts tätig
- 2018 / 2019 auch zertifizierter Verteidiger für Wirtschaftsstrafrecht (DSV)
- seit 1. März 2019 Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern (z. Zt. Staatsanwaltschaft Stralsund)

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

## Statistik

- 4 abgegebene Klausuren
- Beste Arbeit: 8 Punkte
- Schlechteste Arbeit: 3 Punkte

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **I. Zulässigkeit der Revision**

- Revision gegen Urteil der 1. Großen Strafkammer (Landgericht) statthaft; §§ 333 StPO
- Befugnis zur Einlegung der Revision – EHEMANN?
- § 296 Abs. 1 StPO: Beschuldigter und Staatsanwaltschaft – Ehemann ist nicht angeklagt
- ABER: Privat- (§ 390 Abs. 1 StPO) und Nebenkläger (§§ 395 Abs. 4 Satz 2, 401 Abs. 1 StPO) zur Einlegung der Revision befugt -> hier: öffentliche Klage -> nur Beitritt als Nebenkläger möglich (Meyer-Goßner/Schmitt, § 377, Rn. 12)
- kein Anschluss als Nebenkläger bisher -> Anschluss mit dem Ziel der Revisionseinlegung (§§ 395 Abs. 4, 401, Abs. 1 Satz 2 StPO)

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **I. Zulässigkeit der Revision**

- Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger? -> § 395 Abs. 1 bis Abs. 3 StPO
- (+), wenn Verurteilung wegen einer Nebenklagestraftat rechtlich möglich erscheint, also wenn nach dem von der Anklage erfassten Inhalt die Verurteilung wegen eines solchen Delikts materiell-rechtlich in Betracht kommt (BGH, Beschluss v. 25.05.2011 – 4 StR 126/11)
- Ehemann kein Opfer einer Straftat -> Anschlussbefugnis nur aus § 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO
- Opfer einer versuchten Tat nach § 211 oder § 212 StGB

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **I. Zulässigkeit der Revision**

- Ehemann will Verurteilung aller drei Angeklagten -> Prüfung der Anschlussvoraussetzungen für jeden der Angeklagten:
- Vorwurf: Kettenanstiftung (wie Anstiftung zur Haupttat anzusehen) -> Tötung der Angeklagten Simjo
- Anstiftung zu einer versuchten Tat = Tat selbst (im Hinblick auf die Nebenklage)?
- (+), denn Tatbeteiligung steht Täterschaft grundsätzlich gleich (Meyer-Goßner/Schmitt, § 395, Rn. 3)
- Versuch der Anstiftung zum Mord oder Totschlag = Anschlussberechtigung?
- umstritten, aber vorliegend nicht zu diskutieren, da auch eine vollendete Anstiftung (§ 26 StGB) in Betracht kommt
- ERGEBNIS: Anschlussberechtigung (+)**

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **I. Zulässigkeit der Revision**

- Beschränkung des Anfechtungsrechts des Nebenklägers (§ 400 Abs. 1 StPO)
- nur zulässig mit dem Ziel, die Verurteilung der Angeklagten wegen Anstiftung zu einer Tat nach §§ 211, 212 StGB zu erreichen
- hinsichtlich weiterer in Betracht kommender Straftaten durch die Angeklagten ist der Ehemann nicht zur Anfechtung berechtigt
  
- EINLEGUNG: nur namens und in Vollmacht der Nebenklägers, § 297 StPO gilt für Nebenklage nicht
  
- FRIST: wegen Beitritts nach Urteil keine eigene Frist, für Nebenkläger gilt Frist der StA (§ 399 Abs. 2 StPO) -> Verkündung am 26.07.2012 -> Ablauf am 02.08.2012 -> Frist abgelaufen

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **I. Zulässigkeit der Revision**

-WIEDEREINSETZUNG: (-), da gegen den Nebenkläger keine Frist lief, in die er wiedereingesetzt werden könnte

-Anschluss dennoch möglich, da die StA Revision eingelegt hat und davon auszugehen ist, dass auch eine sachgerechte Begründung erfolgen wird (Meyer-Goßner, § 399, Rn. 2) -> Nebenkläger hat dann aber eine unselbstständige Revision und ist von der StA abhängig



# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

1. Verfahrensverstöße

### **a) Absolute Revisionsgründe**

Verspätetes Eintreffen des Urteils auf der Geschäftsstelle (§ 338 Nr. 7 StPO)

-§ 275 Abs. 1 Satz 2 und 4 StPO -> vollständiges Urteil binnen 5 Wochen bei den Akten  
(Ausnahme: HV länger als 3 Tage)

-Ablauf am 30.08.2012 (§ 43 Abs. 1 StPO) -> Eingangsvermerk durch Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

-Unterschrift der Berichterstatters am Folgetag -> Fristwahrung (-)? -> (+), Urteil ist ohne  
Unterschrift unvollständig – dass es sich um eine unwesentliche Verzögerung handelte, ist  
unwesentlich

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### 1. Verfahrensverstöße

#### **b) Relative Revisionsgründe**

aa) Unterbrechungsdauer (Verstoß gegen Beschleunigungsgrundsatz, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK)

-Gericht hat die Hauptverhandlung zweimal nach nur einem Verhandlungstag für längere Zeit unterbrochen

-§ 229 Abs. 1 StPO erlaubt die Unterbrechung der Hauptverhandlung für drei Wochen und zwar wiederholt und nach nur einem Verhandlungstag (Meyer-Goßner a.a.O., § 229 Rn. 2) -> Vorschrift eingehalten

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### 1. Verfahrensverstöße

#### **b) Relative Revisionsgründe**

aa) Unterbrechungsdauer (Verstoß gegen Beschleunigungsgrundsatz, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK)

-Beschränkung der Unterbrechungsmöglichkeiten wegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK?

-umstritten: vgl. Meyer-Goßner a.a.O., § 229 Rn. 2 m.w.N., insbes. BGH NStZ 2006, 710 samt zustimmender und ablehnender Anmerkungen

-vertretbar einen Verstoß anzunehmen

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:

## II. Begründetheit

### 1. Verfahrensverstöße

#### **b) Relative Revisionsgründe**

bb) Verlesung der Niederschrift der Vernehmung des Zeugen Caspar

-Verstoß gegen Unmittelbarkeitsgrundsatz?

-§ 250 StPO ordnet als Ausdruck des Unmittelbarkeitsgrundsatzes der Beweisaufnahme den Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis an

-zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 251 StPO vorliegen

-§ 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO? -> Zeuge im Ausland und erklärte bereits nicht aussagen zu wollen -> erheblicher Aufwand durch Rechtshilfeersuchen

-Verstoß (-)

-Beschlussfassung (+) -> kein Verfahrensverstoß

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

1. Verfahrensverstöße

### **b) Relative Revisionsgründe**

cc) Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2, 245 Abs. 1 Satz 1 StPO) verletzt?

-Aussagen der Angeklagten Simjo bei ihrer Vernehmung vom 09. und 10. Dezember 2011-> Beweisverwertungsverbot angenommen und deshalb insoweit auf eine Verwertung der entsprechenden Aussagen der Polizeibeamten verzichtet

-Amtsaufklärungspflicht = unverzichtbarer Anspruch darauf, dass das Gericht die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und alle tauglichen und erlaubten Beweismittel erstreckt, die für die Entscheidung von Bedeutung sind

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### 1. Verfahrensverstöße

#### **b) Relative Revisionsgründe**

cc) Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2, 245 Abs. 1 Satz 1 StPO) verletzt?

-In rechtlich unanfechtbarer Weise gewonnene Beweismittel müssen in das Verfahren eingeführt werden, wenn sie zur Sachaufklärung beitragen können (Meyer-Goßner, a.a.O, § 244 Rn. 11 m.w.N.)

-hier: Zeugen Schlamm und Hesse über das Ergebnis der vor der Hauptverhandlung erfolgten Vernehmungen der Angeklagten Simjo vernommen, aber diese Aussagen nicht verwertet

-Verstoß gegen Aufklärungspflicht (-), wenn die Verwertung des Beweises unzulässig war (§ 245 Abs. 1 StPO)

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:

## II. Begründetheit

### 1. Verfahrensverstöße

#### b) Relative Revisionsgründe

cc) Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2, 245 Abs. 1 Satz 1 StPO) verletzt?

-unzutreffende Annahme eines Verwertungsverbotes ist revisionsrechtlich als Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht nach §§ 344 Abs. 2, 245 StPO zu rügen (BGH NStZ 1995, 462; NStZ 2001, 551; Meyer-Goßner, a.a.O., § 245 Rn. 30)

-Verwertungsverbot wegen fehlerhafter Belehrung? -> Angeklagte Simjo wurde im Ermittlungsverfahren mehrfach zur Sache vernommen (§ 163 a Abs. 1, 4 StPO)

- Schon bei der ersten Vernehmung durch die Polizeibeamten am 9. Dezember 2011 war ihr zu eröffnen, welche Tat ihr zur Last gelegt wurde. Im Übrigen war sie über ihre Rechte zur Verweigerung der Aussage und zur Beiziehung eines Verteidigers zu belehren (§§ 163 Abs. 4 Satz 2, 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4 StPO).

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### 1. Verfahrensverstöße

#### **b) Relative Revisionsgründe**

cc) Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2, 245 Abs. 1 Satz 1 StPO) verletzt?

- UNTERSCHIED: ausreichende Belehrung und Verständnis der Belehrung
- ausreichender Tatvorwurf im Sinne des §§ 136 Abs. 1 Satz 1, 163 a Abs. 4 Satz 1 StPO? -  
> habe ihren Mann überfallen lassen
- Sachverhalt muss so weit bekannt gegeben werden, dass dem Beschuldigten die Verteidigung möglich ist (Meyer-Goßner, a.a.O, § 136 Rn. 6)



# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

1. Verfahrensverstöße

### **b) Relative Revisionsgründe**

cc) Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2, 245 Abs. 1 Satz 1 StPO) verletzt?

-aus den vom Gericht festgestellten Äußerungen der Polizisten konnte die Angeklagte nicht hinreichend darauf schließen, ihr werde vorgeworfen, sie wolle ihren Mann töten lassen -> gegen diesen schwerwiegenden Vorwurf konnte sie sich deshalb nicht effektiv verteidigen

- Belehrung nach §§ 136, 163 a Abs. 1, 4 StPO deshalb nicht ordnungsgemäß, weil die Angeklagte Simjo nur eine sinnentleerte Übersetzung aller vor der Hauptverhandlung erteilten Belehrungen erhalten hat?

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

1. Verfahrensverstöße

### **b) Relative Revisionsgründe**

cc) Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2, 245 Abs. 1 Satz 1 StPO) verletzt?

-Art. 20 Abs. 3 i. V. m. 2 Abs. 1 GG -> Grundsatz des fairen Verfahrens: er gebietet es, die nach §§ 136, 163 a StPO gebotenen Hinweise und Belehrungen so zu erteilen, dass der Beschuldige sie auch erfassen und sich verteidigen kann

- Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig, ist ihm im gesamten Strafverfahren (für die Gerichtsverhandlung: § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG) ein Dolmetscher zur Verfügung zu stellen (BGH NJW 2001, 309)

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

1. Verfahrensverstöße

### **b) Relative Revisionsgründe**

cc) Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2, 245 Abs. 1 Satz 1 StPO) verletzt?

- unverständliche Belehrung –wie hier- ist für den Beschuldigten wie eine unterlassene Belehrung und stellt einen Verstoß gegen §§ 136, 163 a StPO dar -> Beweisverwertungsverbot (+)
- keine Heilung, da die Beschuldigte die selbstbelastenden Aussagen nicht aufrecht erhalten hat
- ohne Rüge zu beachten -> im Übrigen Widerspruch durch den Verteidiger
- i.E. keine Verletzung des Gebots zur Sachaufklärung

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:

## II. Begründetheit

### 1. Verfahrensverstöße

#### b) Relative Revisionsgründe

dd)/ee) Unverwertbarkeit wegen fehlender Belehrung nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b S. 3 des Wiener Konsularrechtsübereinkommens (WÜK) / Unverwertbarkeit der Ergebnisse der TKÜ

-Recht auf konsularische Unterstützung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. September 2006 - 2 BvR 2115/01) führt jedoch nicht zu einem Verwertungsverbot (BGHSt NStZ 2008, 307)

-für Zufallsfunde im Rahmen der TKÜ gilt § 477 Abs. 2 StPO (Meyer-Goßner, a.a.O., § 100a Rn. 34)

-Verwertung zur Aufklärung solcher Straftaten zulässig, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen (BGHSt 53, 64; Meyer-Goßner, a.a.O., § 477 Rn 6 f)

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### 1. Verfahrensverstöße

#### **b) Relative Revisionsgründe**

dd)/ee) Unverwertbarkeit wegen fehlender Belehrung nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b S. 3 des Wiener Konsularrechtsübereinkommens (WÜK) / Unverwertbarkeit der Ergebnisse der TKÜ

-betreffen die Ergebnisse erkennbar keine anderen Katalogtaten, dürfen sie nicht verwendet werden -> können aber Anlass zu weiteren Ermittlungen sein

-hier: Tötungsdelikt = Katalogtat i.S.d. § 100a StPO

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:

## II. Begründetheit

### 2. Verletzung materiellen Rechts

#### a) Strafbarkeit der Angeklagten Simjo

Die Angeklagte Simjo könnte sich, indem sie mit den Mitangeklagten über die Tötung ihres Mannes durch unbekannte Dritte verhandelte, wegen Anstiftung zur Anstiftung einer versuchten rechtswidrigen Tat strafbar gemacht haben (§ 26 StGB).

-Tötungsdelikt (§§ 212, 211 Abs. 1 und 2, 5. Alt. StGB) oder auch ein Körperverletzungsdelikt („zum Krüppel machen“) (§§ 223, 224, 226 StGB) zu Lasten des Ehemanns der Angeklagten Simjo

-keine Vollendung der Haupttat: Als Haupttat genügt auch der Versuch der geplanten Tat, wenn der Versuch dieser Tat strafbar ist, hier (+)

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **2. Verletzung materiellen Rechts**

#### **a) Strafbarkeit der Angeklagten Simjo**

-ABER: keine Feststellungen, die den Schluss rechtfertigen, die Tat gegen den Ehemann der Angeklagten Simjo sei über straflose Vorbereitungshandlungen hinaus gekommen

-Strafbarkeit (-) wegen fehlender Haupttat

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **2. Verletzung materiellen Rechts**

#### **a) Strafbarkeit der Angeklagten Simjo**

Die Angeklagte Simjo könnte, indem sie mit den Mitangeklagten über die Tötung ihres Mannes durch unbekannte Dritte verhandelte, eine versuchte Anstiftung zur Anstiftung zu einem Verbrechen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. StGB) begangen haben.

-vorsätzliche rechtswidrige Tat hier ein Tötungsdelikt (§§ 212, 211 Abs. 1 und 2, 5. Alt. StGB) -  
oder auch eine schwere Körperverletzung (§§ 223, 226 StGB)

- in objektiver Hinsicht eine Bestimmungshandlung vorgenommen / in subjektiver Hinsicht doppelten Anstiftervorsatz



# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **2. Verletzung materiellen Rechts**

#### **a) Strafbarkeit der Angeklagten Simjo**

-keine Feststellungen, Strafbarkeit (-)

Die Verhandlungen der Angeklagten Simjo mit den Mitangeklagten könnte auch die Annahme des Anerbietens der Verbrechensbegehung durch einen Anderen (§ 30 Abs. 2 2. Alt. StGB) zum Gegenstand gehabt haben.

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **2. Verletzung materiellen Rechts**

#### **a) Strafbarkeit der Angeklagten Simjo**

- Annahme des Erbietens eines Anderen zur Tatbegehung = die an die anbietende Person gerichtete Erklärung, das Angebot anzunehmen und in eine Zusage zu verwandeln. Nicht erforderlich ist, dass der Anbietende die Tat von der Annahme abhängig macht (Fischer, a.a.O., § 30, Rn. 11).
- scheitert indes an der Möglichkeit, dass die Angeklagte Simjo von einem bei dritten Personen bereits bestehenden Tatentschluss zu einem Attentat auf ihren Ehemann ausgegangen ist und dass sie lediglich noch versucht hat, sich selbst durch die Geldzahlung davor zu schützen, bei dem Attentat in Mitleidenschaft gezogen zu werden.
- verbleibende Zweifel wirken zu Gunsten der Angeklagten

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **2. Verletzung materiellen Rechts**

#### **a) Strafbarkeit der Angeklagten Simjo**

Indem die Angeklagte Simjo es unterließ, ihren Ehemann oder die Behörden von einem geplanten Attentat zu unterrichten, könnte sie sich wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB) strafbar gemacht haben.

- in objektiver Hinsicht erforderlich, dass eine Straftat i. S. d. § 138 StGB ernsthaft geplant war
- Angeklagte Dimitrow und Kaiser könnten der Angeklagten Simjo gegenüber lediglich wahrheitswidrig behauptet haben, es sei ein Attentat gegen ihren Ehemann geplant -> nicht hinreichend wahrscheinlich, dass es überhaupt ein anzeigepflichtiges Tatvorhaben gab

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **2. Verletzung materiellen Rechts**

#### **b) Strafbarkeit der Angeklagten Dimitrow und Kaiser**

Die Verhandlungen aller Angeklagten über das Attentat auf den Ehemann der Angeklagten Simjo könnten sich als Anstiftung zu einer versuchten Straftat (§ 26 StGB) oder als versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 StGB) darstellen.

-s.o., keine Feststellungen getroffen, die den Schluss rechtfertigen, die Tat gegen den Ehemann der Angeklagten Simjo sei über straflose Vorbereitungshandlungen hinaus gekommen

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **2. Verletzung materiellen Rechts**

#### **b) Strafbarkeit der Angeklagten Dimitrow und Kaiser**

-keine Haupttat, Strafbarkeit (-)

Die Verhandlungen aller Angeklagten über das Attentat auf den Ehemann der Angeklagten Simjo könnten sich als Bereiterklärung der Angeklagten Dimitrow und Kaiser gegenüber der Angeklagten Simjo, zu einem Verbrechen anzustiften (§ 30 Abs. 2 StGB), darstellen.

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **2. Verletzung materiellen Rechts**

#### **b) Strafbarkeit der Angeklagten Dimitrow und Kaiser**

- Anstiftung eines oder mehrerer Dritter zu einem Tötungsdelikt (§§ 211, 212 StGB) oder einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB)
- nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellbar, dass die Angeklagten Dimitrow und Kaiser - was zur Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist - tatsächlich einen Attentäter anstiften wollten, dass die (insoweit unterstellte) Erklärung hierzu also ernst gemeint war
- möglich, dass sie der Angeklagten Simjo helfen wollten, sich vor einem Anschlag zu schützen oder dass sie die Angeklagte Simjo über jegliche Bereitschaft zur Hilfe getäuscht haben, um sie zu einer Zahlung zu bewegen, welche die Angeklagten Dimitrow und Kaiser für sich selbst nutzen wollten -> in dubio pro reo

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **2. Verletzung materiellen Rechts**

#### **b) Strafbarkeit der Angeklagten Dimitrow und Kaiser**

Indem die Angeklagten Dimitrow und Kaiser der Angeklagten Simjo zu verstehen gaben, sie müsse Dritten Geld zahlen, um entweder ein Attentat auf den Ehemann der Angeklagten Simjo zu bewirken oder sich selbst vor einem Überfall zu schützen, könnten sie - alleintäterschaftlich oder als Mittäter - einen Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) begangen haben.

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **2. Verletzung materiellen Rechts**

#### **b) Strafbarkeit der Angeklagten Dimitrow und Kaiser**

- Täuschung?, (+) wenn es tatsächlich keine Attentäter gab, die entweder zur Tötung des Ehemanns der Angeklagten Simjo zu gewinnen waren oder ihn ohnehin töten wollten und die Angeklagte Simjo nur gegen Zahlung verschonen wollten
- keine hinreichenden Feststellungen -> umgekehrt gilt ebenfalls der Grundsatz „in dubio pro reo“
- Täuschung (-)



# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **2. Verletzung materiellen Rechts**

#### **b) Strafbarkeit der Angeklagten Dimitrow und Kaiser**

Auch die Angeklagten Dimitrow und Kaiser könnten sich wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB) strafbar gemacht haben.

-s.o., nicht hinreichend wahrscheinlich, dass es überhaupt ein anzeigepflichtiges Tatvorhaben gab

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:

## II. Begründetheit

### 2. Verletzung materiellen Rechts

#### b) Strafbarkeit der Angeklagten Dimitrow und Kaiser

Zwischenergebnis: Nach alldem steht mit hinreichender Sicherheit fest, dass sich die Angeklagten Dimitrow und Kaiser entweder nach § 26 bzw. § 30 StGB oder nach § 138 StGB strafbar gemacht haben.

-ungleichartige Wahlfeststellung?

-rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit der wahlweise verwirklichten Tatbestände notwendig (Fischer, a.a.O., § 1, Rn. 26 m. w. N.)

-hier (-): unterschiedliche Strafandrohung, Anstiftung nach § 26 StGB oder die Tatvarianten des § 30 StGB verlangen ein aktives Tun des Täters zu Lasten des Ehemanns der Angeklagten Simjo, während es sich bei § 138 StGB um eine durch Unterlassen begangene Tat zu Lasten der öffentlichen Ordnung handelt, aA vertretbar

# Auswertung Klausur im Strafrecht SR 1-AA S 50

**Lösung (streng) nach dem Vermerk des Prüfungsamts:**

## **II. Begründetheit**

### **3. Zweckmäßigkeitserwägungen**

- Revision hat aufgrund der festgestellten Verfahrensmängel Aussicht auf Erfolg
- unselbstständige Revision („Huckepack“), abhängig von der Durchführung durch die StA
- ABER: keine neuen Feststellungen zu erwarten -> Freispruch weiter sehr wahrscheinlich
- ERGEBNIS: Abraten von der Anschlussklärung



Auswertung Klausur im  
Strafrecht SR 1-AA S 50

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**